



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Referat Sanitäts-, Lebensmittel- und Veterinärrecht
sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
verfassungsdienst@stmk.gv.at

Graz, am 29. Juli 2022

GZ: ABT08GP-54443/2020-110 & ABT03VD-1422/2012-49

Stellungnahme: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO geändert wird & Stellungnahme Novelle des Pflegeheimgesetzes 2003

Der Landesverband Altenpflege Steiermark bezieht aus Sicht eines Verbands öffentlich-rechtlicher Pflegeheimträger zum Novellierungsentwurfs der Personalausstattungsverordnung 2017 vom 18. Juli 2022, mit der die Ausbildung / Qualifikation der Heimleitungen definiert wird, sowie zur Novelle des Pflegeheimgesetzes 2003, Stellung.

Grundsätzlich heben wir hervor, dass wir der **Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Pflege** eine besondere Wichtigkeit beimessen. Es wird daher von unserer Seite begrüßt, dass die Qualifikation der Heimleitung in der Personalausstattungsverordnung nun näher definiert wird.

Der **Umfang der vorgegebenen Ausbildungsinhalte** entspricht den üblichen Ausbildungsangeboten in dem Bereich (wie z.B. der EAN-Ausbildung für Heimleiter:innen – vormals EDE-Heimleiter:innen-Ausbildung). Für uns stellt sich die Frage, wie eine **Anrechnung** von Ausbildungsinhalten, die bereits erworben wurden (z.B. im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung für Führungsaufgaben gemäß §65a GuKG, etc.) angerechnet werden können. In diesem Zusammenhang ist für uns auch zu klären, ob **einzelne Module im neuen Kooperationslehrgang** mit der Uni4Life (Pflegeheim-Management | Kurs, berufsbegleitend - UNI for LIFE) buchbar bzw. besuchbar sind.

Um die ohnehin hohe finanzielle Belastung für kleinere Träger nicht zusätzlich zu steigern, sollte die Vorgabe einer Ausbildung zum/zur Heimleiter:in **entfallen**, wenn in einer Einrichtung bis zu **40 CU die Funktion einer Haus- und Pflegedienstleiter:in von einer Person** wahrgenommen wird. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn die



Dipl. Pflegefachkraft auf Basis der geltenden PAVO eine Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß §65a (GuKG-Novelle 2016 bzw. GuK-LFV Anlage 7) nachweisen kann.

Des Weiteren erachten wir die Regelung in §22e StPHG, wonach Personen, die insgesamt **mindestens drei Jahre als Heimleitung tätig waren**, die erforderliche **Qualifikation bereits erfüllen**, als sinnvoll und notwendig. Die vorgegebene Übergangsfrist bis Ende 2026 erscheint ebenso realistisch und umsetzbar.

Der Landesverband Altenpflege Steiermark ersucht, die Stellungnahme zu berücksichtigen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
für den **LANDESVERBAND**


Gerald Maier
Obmann-Stellvertreter


Drⁱⁿ Romana Winkler, BA MA MSc
Geschäftsführerin